

BW VGH Urteil vom 19.3.1998 1 S 3307/96 Veröffentlicht in BRS 60 Nr. 211 = EzD 2.1.2 Nr. 22 mit Anm. Kapteina

Leitsätze

- 1. Ein aus dem 17. Jahrhundert stammendes Gebäude ist nicht bereits deshalb ein Kulturdenkmal, weil es auf einem im Entwurf eines bedeutenden württembergischen Hof- und Landbaumeisters enthaltenen Stadtanlageplan angewiesenen Grundstück errichtet wurde.**
- 2. Der Übergang von einer bäuerlich geprägten hin zu einer städtischen (handwerklichen) Nutzung eines Gebäudes kann als ortsgeschichtlicher Prozess nur dann aus heimatgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes begründen, wenn er am Gebäude selbst ablesbar ist (st. Rspr., Ur. des Senats v. 27.5.1993, 1 S 2426/92, ESVGH Bd. 43, 267).**
- 3. Werden mehrere Gebäude in einer Straße entsprechend einem von einem bedeutenden Baumeister entworfenen Stadtplan errichtet, der Straßenverlauf und Grundstücksgröße enthält, so können sie als Sachgesamtheit nur dann Kulturdenkmaleigenschaft in bezug auf diesen Planstadtentwurf erlangen, wenn dieser anhand der Gesamtheit dieser Gebäude „ablesbar“ ist. Dies wird regelmäßig bei einem Planentwurf für eine gesamte Stadt und dem Vorhandensein nur noch weniger einzelner, für sich genommen nicht denkmalgeschützter Gebäude zu verneinen sein.**

Zum Sachverhalt

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks, das mit einem aus dem 17. Jahrhundert stammenden und später veränderten und umgebauten Wohnhaus mit einer Nutzungsfläche von ca. 150 m² bebaut ist. Er begehrt die Genehmigung zum Abbruch dieses Hauses.

Aus den Gründen

Das Gebäude ist kein Kulturdenkmal, so dass nicht unter Hinweis auf diese Eigenschaft die erforderliche Baugenehmigung zum Abbruch des Hauses (§§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 4 Nr. 2 LBO a. E.; § 49 Abs. 1 LBO vom 8.8.1995) versagt werden darf.

Kulturdenkmale sind nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Neben diesen in § 2 Abs. 1 DSchG abschließend aufgeführten und der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegenden (VGH Bad.-Württ., Urteil v. 30.7.1985, 5 S 229/85, UPR 1986, 78) wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen kommen weitere Gründe, die zur Kulturdenkmaleigenschaft eines Gebäudes führen könnten, nicht in Betracht (Urteile des Senats v. 27.5.1993, 1 S 2426/92, ESVGH 43, 267, u. v. 13.12.1994, 1 S 2952/93, NVwZ-RR 1995, 315). Das Gebäude besitzt weder aus wissenschaftlichen noch aus heimatgeschichtlichen Gründen die Eigenschaft eines Kulturdenkmals; es ist auch nicht Teil einer schützenswerten Sachgesamtheit.

Wissenschaftliche Gründe erlauben die Annahme eines Kulturdenkmals, wenn eine Sache für die Wissenschaft oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist, wie z. B. für die Theologie der Kirchengrundriss oder die Kirchengestaltung als Dokument einer bestimmten theologischen Auffassung, für die Geschichts- und Sozialwissenschaften typische Siedlungsarten als Ausdruck bestimmter Einstellungen, Lebensweisen und Entwicklungen oder für die Bau- und Architekturwissenschaft besondere Konstruktionsmerkmale als Zeichen modellhafter oder erstmaliger Bewältigung bestimmter statischer Probleme. Im Vordergrund dieses Schutzmerkmals steht die dokumentarische Bedeutung einer Sache für die Wissenschaft, weil sie den bestimmten Wissensstand einer geschichtlichen Epoche bezeugt. Im Übrigen können wissenschaftliche Gründe auch dann anzunehmen sein, wenn die Sache als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommt, doch muss unter diesem Gesichtspunkt, damit diese Bedeutungskategorie angesichts der prinzipiellen Unbegrenztheit wissenschaftlicher Fragestellungen einigermaßen feste Konturen behält, ein hinreichend konkretes Forschungsvorhaben erkennbar sein, welches das wissenschaftliche Interesse an einer Sache zu begründen vermag (Urteile des Senats v. 10.5.1989, 1 S 1949/87, VBIBW 1989, 18; v. 27.5.1993, 1 S 2588/92, BRS 55 Nr. 136).

Der Schutzgrund der heimatgeschichtlichen Bedeutung ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass durch das Schutzobjekt (Heimat) geschichtliche Entwicklungen anschaulich gemacht werden (Aussagewert), dass ihm als Wirkungsstätte namhafter Personen und als Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter „Erinnerungswert“ beizumessen ist oder dass es einen im Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Bezug zu bestimmten politischen, kulturellen oder sozialen Verhältnissen seiner Zeit herstellt (Assoziationswert, st. Rspr. des Senats, vgl. Urteil v. 13.12.1994, 1 S 2952/93, aaO). Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Alter eines Objektes für sich genommen kein Wert, der seine Denkmalfähigkeit unter dem Gesichtspunkt der heimatgeschichtlichen Bedeutung zu begründen

vermag, wiewohl dies regelmäßig um so eher zu bejahen sein wird, je mehr Geschichte es „erlebt“ hat. Entscheidend ist vielmehr auch insoweit der dokumentarische und exemplarische Charakter des Schutzobjektes als eines Zeugnisses der Vergangenheit. Bei der Beurteilung dieses Kriteriums ist auf das Bewusstsein des für die (Heimat) Geschichte aufgeschlossenen Teils der Bevölkerung abzustellen.

Die Sachverständigen des Landesdenkmalamts haben in ihren schriftlichen Stellungnahmen und in der Beweisaufnahme durch den Senat die Kulturdenkmaleigenschaft des Hauses daraus abgeleitet, dass es dem Schickhardtschen Drei-Zeilenplan entspreche, zum ältesten Baubestand der im Krieg weitgehend zerstörten Stadt Freudenstadt, gehöre, ein seltenes Dokument des Übergangs von der ursprünglich bäuerlichen zu einer städtisch geprägten Nutzung darstelle, eine besonders reichhaltige bauliche Ausstattung (Bohlenbalkendecke, gefasste Balken, Abzimmerung des Dachstuhls, stehender und liegender Dachstuhl) aufzeige und mit den Häusern ... als Sachgesamtheit die Schickhardtsche Planstadt verdeutliche.

Der Umstand, dass das Gebäude entsprechend dem von Heinrich Schickhardt (geb. 1558, gestorben 1634, württembergischer Hof- und Landbaumeister, erster Baumeister des Herzogtums Württemberg) gefertigten Entwurf für die regelmäßige Stadtanlage von Freudenstadt in der Fassung des Drei-Zeilenplans bis 1604 errichtet wurde, begründet die Denkmaleigenschaft nicht, da dieser Planentwurf nicht durch das Gebäude dokumentiert wird. Die Schickhardtsche Planstadt wird durch eine regelmäßige Straßenanordnung in Rasterform um eine - nicht zur Ausführung gelangte - Schlossanlage gekennzeichnet, bei der sich maßgebliche weltliche (Rathaus) und kirchliche (Kirche) Einrichtungen diagonal gegenüberliegen, die Ecken einer Raute bilden und dann rastermäßig Straßen und ihnen zugeordnete parzellierte Grundstücke verlaufen. Dokumentiert wird der Plan somit durch Straßen und Grundstückszuordnung; die baulichen Anlagen selbst, die weder die weltliche noch die geistliche Macht dokumentieren, sind dabei ohne Belang. Zur Dokumentation und Ablesbarkeit des Entwurfs der Stadtanlage kommt es deshalb auf die einzelnen Gebäude nicht an, für sich genommen haben die einzelnen Gebäude für die Schickhardtsche Planstadt keinen Aussagewert.

Das Gebäude des Klägers besitzt auch keinen Aussagewert zur und für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte Freudenstadts. Der hierfür ins Feld geführte „Übergang von einer ursprünglich bäuerlichen zu einer städtisch geprägten Nutzung“ ist an dem Gebäude nicht unmittelbar ablesbar.

Nach den dem Senat vorliegenden Plänen und dem Ergebnis des Augenscheins ist erkennbar, dass das Haus erweitert, das früher außen liegende Treppenhaus integriert, weitere Räume angebaut und das Dach verlängert wurde, um zusätzlichen Raum zu schaffen. Die daraus entstandene Asymmetrie des Hauses fällt ins Auge. Nicht erkennbar ist dagegen, dass die Schaffung dieser zusätzlichen Wohn- oder Nutzfläche mit einem Wirtschafts- oder Sozialwandel im Zusammenhang steht. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die frühere bäuerliche Nutzung nunmehr einer handwerklichen Nutzung gewichen ist. Eine Umnutzung etwa von Scheunen, Vorratskammern, Ställen o. ä. in Werkstätten, Verkaufsräume, Lagerstätten lässt sich nicht feststellen. Ebenso gibt es keine sichtbaren Anzeichen dafür, dass der zusätzlich durch den Umbau geschaffene Raum solchen städtisch geprägten Aktivitäten diene und andere, die bäuerliche Nutzung dokumentierende Gebäudeteile nicht mehr entsprechend genutzt wurden.

Die vom Landesdenkmalamt festgestellte reichhaltige und teilweise - gemessen an einem „üblichen Wohnhaus“ gleicher Zeit - herausgehobene aufwendige Bauweise verleiht dem Haus keine wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Bedeutung. Die Tatsache, dass Gebäude der vorliegenden Art nur „selten“ in einigen Räumen oder bei einigen Bauteilen derart aufwändig und damit teuer errichtet wurden, rechtfertigt die Annahme der Kulturdenkmaleigenschaft aus wissenschaftlichen oder auch heimatgeschichtlichen Gründen nicht. Der Seltenheitswert gewinnt - vornehmlich im Zusammenhang mit der Denkmalswürdigkeit eines Bauwerks - erst dann denkmalsrechtliche Bedeutung, wenn weitere Umstände, die geeignet sind, die Denkmalfähigkeit zu begründen, hinzutreten. Einen architektonischen Gestaltungswillen, der im Zusammenwirken mit der Seltenheit der baulichen Ausstattung auf eine aus architekturwissenschaftlichen Gründen bestehende Kulturdenkmaleigenschaft hinführen könnte, oder der den angenommenen wirtschaftlichen Wandel vom bäuerlichen Anwesen zum handwerklichen Gebäude und damit Heimatgeschichte dokumentieren könnte, konnte der Senat nicht feststellen (vgl. auch Urteil v. 13.12.1994 aaO).

Das Haus, das somit selbst kein Kulturdenkmal ist, ist auch nicht Teil einer denkmalschutzrechtlich relevanten Sachgesamtheit, die aus den Häusern A, B, C, D, E und ihm bestehen könnte. Eine Sachgesamtheit i. S. des § 2 Abs. 1 DSchG liegt vor, wenn mehrere Objekte zusammengenommen ein Kulturdenkmal bilden. Hierbei ist nicht erforderlich, dass sämtliche Elemente der Sachgesamtheit für sich gesehen den Kulturdenkmalbegriff erfüllen; selbst wenn keines der Elemente für sich genommen Denkmalwert besitzt, kann ihre Kombination denkmalwürdig und denkmalfähig sein, wenn sie durch ein übergreifendes Merkmal zu einer Einheit verbunden sind, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (vgl. Strobl/Majocco/Birn, DSchG für Baden-Württemberg, § 2 Rn. 12 und 14). Der Schickhardtsche Planentwurf ist indes nicht geeignet, die genannten Gebäude zu einer Sachgesamtheit im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zusammenzufassen. Zwar können die Gebäude einer Siedlung, die nach einem einheitlichen architektonischen oder siedlungspolitischen Konzept im Auftrag eines Bauherrn errichtet wurden, eine Sachgesamtheit bilden, wenn diese einen spezifischen seinerseits jedoch begrenzten Aussageinhalt besitzen, der über die bloße Befolgung eines Stadtanlageplans hinausgeht (vgl. nochmals Strobl u. a., aaO, Rn. 12). Wie oben ausgeführt, ist der Schickhardtsche Drei-Zeilenplan durch rasterförmige Anordnung von Straßen um ein im Zentrum vorgesehenes Schloss mit einer diagonalen Trennung, der die weltliche und kirchliche Macht repräsentierenden Gebäude gekennzeichnet. Es versteht sich aber von selbst, dass nicht sämtliche, entsprechend dem Straßenverlauf und der vorgesehenen Parzellierung errichteten Bauwerke im Kernbereich der heutigen Stadt Freudenstadt, als Sachgesamtheit „Schickhardtsche Planstadt“ anzusehen sind. Die aufgeführten Gebäude, die ihrerseits selbst keine Kulturdenkmale sind, sind, da sie allenfalls einen kleinen Teilbereich des Planes darstellen, nicht geeignet, den Planentwurf insgesamt zu dokumentieren und bilden deshalb auch keine Sachgesamtheit.

Da somit das Gebäude des Klägers kein Kulturdenkmal oder den Teil eines solchen darstellt, ist die Beklagte nicht befugt, aus Gründen des Denkmalschutzes die beantragte Baugenehmigung zum Abbruch zu versagen. Darauf, ob dem Kläger die Erhaltung des Hauses zumutbar wäre, kommt es nicht mehr an.

Anmerkung

Bezogen auf die Frage, ob auch bauliche Veränderungen am Gebäude für die Denkmalwürdigkeit des Bestandes sprechen können, ist dieses Urteil in seiner Beispielhaftigkeit gleichsam das Gegenstück zu einem Urteil des OVG Nordrhein–Westfalen vom 12.3.1998 (abgedruckt mit Anmerkung von Kapteina unter 2.1.2 Nr. 21). Trotz gegenteiliger Ergebnisse besteht nämlich von der rechtlichen Ausgangslage her Einigkeit, dass bauliche Veränderungen an einem Gebäude epochale Übergänge in den Lebensverhältnissen und den wirtschaftlichen Wandel dokumentieren und so gesehen die Denkmalwürdigkeit eines Objektes in entscheidungserheblicher Weise begründen können. Maßgeblich ist, dass diese Übergänge am Bestand des Gebäudes selbst ablesbar sind. Dabei arbeitet das vorliegende Urteil in seinen Entscheidungsgründen in exemplarischer Weise heraus, warum die historischen Veränderungen am Gebäude trotz eines zeitgleichen Überganges von einer ursprünglich bäuerlichen zu einer städtisch geprägten Nutzung an diesem Bestand jedenfalls nicht mehr ablesbar sind, weil nicht erkennbar ist, dass die Änderungen, namentlich die Schaffung einer zusätzlichen Wohn– oder Nutzfläche mit einem Wirtschafts– oder Sozialwandel im Zusammenhang steht. So muss beispielsweise am Gebäude selbst erkennbar sein, dass die frühere bäuerliche Nutzung nunmehr einer handwerklichen Nutzung gewichen ist. Das Gericht weist zutreffend darauf hin, dass eine Umnutzung etwa von Scheunen, Vorratskammern, Ställen und Ähnlichem in Werkstätten, Verkaufsräume, Lagerstätten an Ort und Stelle feststellbar sein muss. Ebenso sind sichtbare Anzeichen dafür erforderlich, dass der zusätzlich durch den Umbau geschaffene Raum solchen städtischen geprägten Aktivitäten diene und andere, die bäuerliche Nutzung dokumentierende Gebäudeteile nicht mehr entsprechend genutzt wurden, soll das Objekt mit seinen baulichen Veränderungen ein denkmalwürdiges Zeitdokument für einen entsprechenden epochalen Übergang sein. Dieser Betrachtungsweise ist uneingeschränkt zuzustimmen. In Fällen vergleichbarer Art ist die Ermittlungsarbeit der Fachämter darauf zu richten, die zeittypischen Veränderungen am jeweiligen Bestand aufzuzeigen und in ein historisches Verhältnis zu den jeweiligen geschichtlichen Lebensverhältnissen zu stellen, soweit der in Rede stehende bauliche Bestand einen solchen Aussagewert hergibt, um andernfalls von der Unterschützstellung Abstand zu nehmen, wenn keine anderen Gesichtspunkte für seine Denkmalwürdigkeit streiten. Bei einem wie im vorliegenden Falle aus dem 17. Jahrhundert stammenden Gebäude liegt es allerdings nahe, schon wegen seiner Entstehungszeit von einer gesteigerten Schutzwürdigkeit auszugehen, sodass dieses Urteil im Ergebnis gleichwohl nicht befriedigen kann.

(Kapteina)